

Statuten

Genehmigt an der DV vom 28. Mai 2018
Ersetzt Statuten vom 22. Oktober 2009

Inhaltsverzeichnis

I	Name, Sitz und Zweck des Verbandes.....	3
Art. 1	/ Name und Sitz.....	3
Art. 2	/ Zweck.....	3
II	Mitgliedschaft.....	3
Art. 3	/ Mitgliederkategorien.....	3
Art. 4	/ Aktivmitglieder.....	3
Art. 5	/ Passivmitglieder.....	4
Art. 6	/ Gönnermitglieder.....	4
Art. 7	/ Aufnahmeverfahren.....	4
Art. 8	/ Verlust der Mitgliedschaft.....	4
III	Organe.....	5
Art. 9	/ Organe.....	5
Art. 10	/ Amtsdauer.....	5
Art. 11	/ Delegiertenversammlung.....	5
Art. 12	/ Zusammensetzung.....	5
Art. 13	/ Einberufung und Antragsverfahren.....	5
Art. 14	/ Ausserordentliche Delegiertenversammlung.....	5 - 6
Art. 15	/ Kompetenzen.....	6
Art. 16	/ Abstimmung und Wahlen.....	6 - 7
Art. 17	/ Vorstand.....	7
Art. 18	/ Kompetenzen.....	7
Art. 19	/ Zeichnungsberechtigung.....	8
Art. 20	/ Revisionsstelle.....	8
Art. 21	/ Fachkommissionen.....	8
Art. 22	/ Geschäftsstelle.....	8
IV	Finanzen.....	9
Art. 23	/ Finanzen/Haftung.....	9
Art. 24	/ Mitgliederbeiträge.....	9
Art. 25	/ Rechnungs- und Geschäftsjahr.....	9
V	Schlussbestimmungen.....	10
Art. 26	/ Auflösung des Verbandes.....	10
Art. 27	/ Inkraftsetzung.....	10

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

Art. 1 / Name und Sitz

Der Schweizerische Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen SVBG (Fédération Suisse des Associations professionnelles du domaine de la Santé FSAS, Federazione Svizzera delle Associazioni professionali Sanitari FSAS), nachfolgend SVBG genannt, ist der Dachverband Schweizerischer Berufsorganisationen im Gesundheitswesen. Der SVBG ist ein Verein nach Art. 60 ff, ZGB, mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Alle in diesen Statuten aufgeführten weiblichen Bezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 2 / Zweck

Der SVBG trägt zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung einer zeitgemässen, qualitativ hochstehenden, bedarfsgerechten Gesundheitsversorgung bei indem er in Gesundheits-, Bildungs- und Berufspolitik

- die kollektiven Interessen der Berufs- und Fachverbände vertritt und dazu die notwendigen Grundlagen entwickelt
- Berufsorganisationen aktiv unterstützt
- die Nutzung von Synergien zwischen den Mitgliedorganisationen einerseits und zwischen dem SVBG und allen bzw. einzelnen Mitgliedorganisationen fördert

Zur Erreichung seiner Ziele kann der SVBG Allianzen eingehen oder anderen Organisationen beitreten.

Zu diesem Zweck erbringt der SVBG insbesondere folgende Leistungen:

- Trendbeobachtung und –analyse der schweizerischen Gesundheitspolitik im Sinne der Früherkennung
- Entwicklung von Strategien und Konzepten
- Initiieren und Führen von Projekten
- Erbringen von Dienstleistungen für das Mitgliederkollektiv und für einzelne Mitgliederverbände

II Mitgliedschaft

Art. 3 / Mitgliederkategorien

Im SVBG bestehen folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder
2. Passivmitglieder
3. Gönnermitglieder

Art. 4 / Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind nationale Berufs- und Fachverbände mit grundsätzlich nationaler Ausrichtung und Reichweite, die sich zum Zweck des SVBG bekennen.

Es handelt sich dabei um Vereine oder juristische Personen gem. Art. 60 ff ZGB.

Berufs- und Fachverbände, welche die Voraussetzungen für die Aufnahme als Aktivmitglied erfüllen, dürfen dem SVBG nicht als Passivmitglied beitreten.

Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5 / Passivmitglieder

Passivmitglieder sind nationale bzw. mit nationaler Ausrichtung und Reichweite ausgestattete Berufs- und Fachverbände, Institutionen, Organisationen oder andere Zusammenschlüsse, welche dem Gesundheitswesen nahestehen und den Zweck des SVBG unterstützen.

Passivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben entgeltliches Anrecht auf sämtliche Leistungen des SVBG. Sie haben ein Anhörungsrecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Über ihre Einsitznahme in Fachkommissionen entscheidet der Vorstand abschliessend.

Art. 6 / Gönnermitglieder

Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, Organisationen und Institutionen die den Zweck des SVBG mit einem Gönnerbeitrag unterstützen.

Gönnermitglieder erhalten die öffentlichen Informationen des SVBG und werden zur Delegiertenversammlung eingeladen. Sie verfügen weder über Anhörungs- noch Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 / Aufnahmeverfahren

Ein Reglement regelt das Aufnahmeverfahren für die verschiedenen Mitgliederkategorien. Das Aufnahme-reglement enthält Bestimmungen, welche:

- das Bekenntnis der kandidierenden Organisation zum Zweck des SVBG sicherstellen
- sicherstellen, dass der Zweck und die Aktivitäten der kandidierenden Organisation mit dem Zweck des SVBG vereinbar sind
- dem SVBG die grösstmögliche Handlungsfreiheit und Effizienz gewähren

Im Sinne einer Übergangsbestimmung bleiben bestehende Mitgliedschaften unverändert (Besitzstandwahrung).

Art. 8 / Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Ende des Verbandsjahres. Die schriftliche Austrittserklärung ist der Geschäftsleitung 6 Monate vor Ablauf des Verbandsjahres zuzustellen
- b) bei Erlöschen der juristischen Person, falls nicht an deren Stelle eine andere juristische Person gegründet wird, welche die Vereinszwecke und Aufnahmekriterien des SVBG ebenso erfüllt wie die vorangegangene juristische Person
- c) durch Ausschluss
- d) wenn das Mitglied die Bestimmungen des Reglements nicht mehr erfüllt

Der SVBG kann ein Mitglied ausschliessen. Ein Ausschluss ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn das Mitglied den Aufnahmebestimmungen nicht mehr entspricht, wenn das Mitglied trotz Mahnung seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, wenn es wiederholt gegen die Statuten verstösst oder den von den zuständigen Organen gefassten Beschlüssen sowie den Interessen des SVBG zuwiderhandelt. Aus dem SVBG ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte auf Verbandsleistungen und -vergünstigungen sowie diejenigen an einem allfälligen Verbandsvermögen. Auch Mandate und Aufgaben, welche im Namen des SVBG erfüllt wurden, werden dadurch hinfällig.

Sind wichtige Gründe gegeben, erfolgt ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes bleiben gemäss ZGB Art. 73 Abs. 2 alle Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem SVBG bis zum Inkrafttreten des Ausschlusses geschuldet.

III Organe

Art. 9 / Organe

Die Organe des SVBG sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle
- d) Fachkommissionen

Art. 10 / Amtsdauer

Die Amtsdauer für die Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre.

Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

Bei Ersatzwahlen wird für den Rest der jeweiligen Amtsdauer gewählt.

Mitglieder der Fachkommissionen werden auf unbestimmte Dauer gewählt.

Art. 11 / Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SVBG. Sie wird von der Präsidentin geleitet.

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird jährlich im zweiten Quartal durchgeführt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Dazu berechtigt ist jedes Aktivmitglied sowie der Vorstand.

Verhandlungssprachen sind deutsch und französisch.

Der Vorstand des SVBG nimmt mit beratender Stimme teil. Die Vorstandsmitglieder können nicht als Delegierte gewählt werden.

Art. 12 / Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus mindestens einer Delegierten pro Aktivmitglied zusammen. Zusätzliche Delegierte werden je nach Mitgliederzahl der Aktivmitglieder im Proporzsystem zugeteilt. Die Mitgliederzahl bei Mitgliedverbänden mit Kollektivmitgliedern wird aufgrund der kumulierten Mitgliederzahl aller individuellen sowie allen Mitgliedern des jeweiligen Kollektivmitglieds ermittelt. Der Schlüssel für die Zuteilung von Delegiertenstimmen wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.

Art. 13 / Einberufung und Antragsverfahren

Das Einberufungs- und Antragsverfahren für die ordentliche Delegiertenversammlung wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

Bekanntgabe von Ort, Datum und vorgesehenen Traktanden der ordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt durch die Geschäftsleitung mindestens 10 Wochen im Voraus.

Art. 14 / Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Das Einberufungs- und Antragsverfahren für die ausserordentliche Delegiertenversammlung wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird spätestens 3 Monate nach Beschluss ihrer Durchführung abgehalten:

- a) auf Beschluss der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes
- b) auf Verlangen eines oder mehrerer Aktiv-Mitglieder

Der begründete Antrag auf Einberufung ist beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Bekanntgabe von Ort, Datum und vorgesehenen Traktanden der ausserordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 5 Wochen im Voraus.

Art. 15 / Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen:

1. Annahme, Abänderung oder Ergänzung der Statuten
2. Wahl bzw. Abwahl der Präsidentin, der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
3. Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
5. Erteilung der Entlastung an die verantwortlichen Organe
6. Genehmigung der grundsätzlichen Verbandspolitik
7. Erlass ihrer Geschäftsordnung
8. Erlass des Aufnahmereglements
9. Beschluss über das Einrichten von Kooperationsverträgen zwischen Mitgliedverbänden, welche denselben Beruf bzw. dasselbe Fachgebiet vertreten
10. Letztinstanzlicher Beschluss bei Ausschluss von Aktiv- und Passivmitgliedern
11. Letztinstanzlicher Beschluss im Falle eines Rekurses infolge der Nichtaufnahme einer kandidierenden Organisation als Mitglied
12. Erledigung von Beschwerden gegen andere Organe sowie Rekurse
13. Beschlussfassung über Anträge von Aktiv-Mitgliedern
14. Festlegung der Mitgliederbeiträge und Beschlüsse über Sonderbeiträge
15. Auflösung oder Fusion des Verbandes
16. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Delegiertenversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, oder ihr von der Geschäftsleitung zum Entscheid unterbreitet werden.

Art. 16 / Abstimmung und Wahlen

An der Delegiertenversammlung wird nach folgenden Regeln abgestimmt und gewählt:

1.
 - a) Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
 - b) Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
 - c) Die Auflösung des Verbandes bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
 - d) Bei Wahlen, die in der Regel offen durchgeführt werden, gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der eingegangenen Stimmen, im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

2.

Über Statutenänderungen, Fusion oder Auflösung kann nur entschieden werden, wenn das Geschäft ordnungsgemäss traktandiert war.

Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, Abstimmungen und Wahlen geheim anstatt offen durchzuführen.

Jede Delegierte hat eine Stimme und kann kein stellvertretendes oder zusätzliches Stimmrecht ausüben.

Art. 17 / Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan des SVBG. Er vertritt den SVBG nach aussen. Ihm obliegt die strategische Führung des SVBG sowie die Kontrolle der operativen Ausführung im Sinne seiner Entscheide. Ebenso verantwortet er die Repräsentationsaufgaben.

Der Vorstand kann Teile seiner Aufgaben delegieren. Er kann eine Geschäftsstelle einrichten und eine Geschäftsführung ernennen. Die Verantwortung für die im Auftrag des Vorstands ausgeübten Tätigkeiten trägt der Vorstand.

Der Vorstand setzt sich aus vier bis sieben Mitgliedern zusammen und wird von der Präsidentin geführt.

Dem Vorstand müssen mindestens je eine Vertreterin der pflegerischen, der medizinisch-therapeutischen sowie der medizinisch-technischen Berufe angehören. Vorstandsmitglieder verfügen über Erfahrung in der Berufs- und Gesundheitspolitik und sind im von ihnen vertretenen Verband gut vernetzt.

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber vier Mal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand regelt seine Organisation in einer Geschäftsordnung.

Art. 18 / Kompetenzen

Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:

1. Erlass einer Geschäftsordnung
2. Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung
3. Vorberatung und Antragsstellung zu den Geschäften der Delegiertenversammlung
4. Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
5. Einsatz und Führung von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen
6. Stellungnahmen und Empfehlungen zu allgemeinen und politischen Fragen
7. Erstinstanzliche Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
8. Vorschlagen und formulieren von Kooperationsverträgen zwischen Mitgliedverbänden, welche denselben Beruf bzw. dasselbe Fachgebiet vertreten
9. Verwaltung des Verbandsvermögens
10. Beschluss über die Entschädigung der Organe und Arbeitsgruppen
11. Abschluss des Vertrages mit der Geschäftsstelle und Festlegung ihrer Aufgaben
12. Beitritt zu anderen Organisationen anordnen, sofern daraus keine ausserbudgetären finanziellen Auswirkungen entstehen
13. Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten, welche die Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich der Zuständigkeit anderer Organe zugewiesen haben.

Art. 19 / Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den SVBG führen kollektiv zu zweien die Präsidentin mit einem Mitglied des Vorstandes oder mit dem Geschäftsführer.

Art. 20 Revisionsstelle

Der Verein führt eine Revision nach den Vorschriften des Obligationenrechts zur eingeschränkten Revision durch.

Als Revisionsstelle ist daher eine zugelassene Revisorin, ein zugelassener Revisor bzw. ein zugelassenes Revisionsunternehmen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 21 / Fachkommissionen

Ständige und temporäre Fachkommissionen können vom Vorstand einberufen werden, um spezifische Aufgaben des Vorstandes gemäss der Delegation wahrzunehmen bzw. um den Vorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Bei der Besetzung der Kommissionen achtet der Vorstand auf die fachliche Kompetenz der Kommissionsmitglieder und auf die angemessene Vertretung aller Mitglieder bzw. aller betroffenen Mitglieder. Mitgliederverbände können mit einfachem Antrag an den Vorstand weitere Mitgliedschaften bei Fachkommissionen beantragen.

Jede Kommission wird von einem Vorstandsmitglied geführt.

Art. 22 / Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist – sofern eingerichtet - permanente Anlaufstelle und sichert die operative Kontinuität der Verbandstätigkeit.

Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführerin geleitet und übernimmt insbesondere nachstehende Aufgaben:

Eigene Aufgaben:

- operative und administrative Führung des SVBG
- Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung

Aufgaben, welche der Vorstand delegieren kann:

- Vorbereitung der Geschäftsleitungsgeschäfte
- Unterstützung in der strategischen, strukturellen und inhaltlichen Verbandsentwicklung
- Unterstützung bei der Repräsentation des Verbandes nach aussen

Die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil.

IV Finanzen

Art. 23 / Finanzen/Haftung

Der SVBG beschafft sich seine Mittel im Wesentlichen durch:

- Ordentliche Mitgliederbeiträge
- Sonderbeiträge von Mitgliedern
- Sonstige Erträge
- Spenden

Ordentliche Mitgliederbeiträge dienen grundsätzlich zur Deckung des Betriebs und der normalen Aktivitäten des SVBG. Sonderbeiträge von Mitgliedern werden von der Delegiertenversammlung beschlossen und dienen zur Finanzierung von Projekten im Dienste des Mitgliederkollektivs.

Über die ausserbudgetäre Finanzierung von Projekten und Aktivitäten, die zu Gunsten einzelner Mitglieder ausgeführt werden, entscheidet

- bis zum Betrag von CHF 5000.00 der Vorstand
- ab dem Betrag von CHF 5000.00 die Delegiertenversammlung.

Für Verbindlichkeiten des SVBG haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 24 / Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge an den SVBG werden jährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt bzw. bestätigt.

Die Mitgliederbeiträge werden proportional zu der Mitgliederzahl der Verbände berechnet. Die Mitgliederzahl bei Mitgliederverbänden mit Kollektivmitgliedern wird aufgrund der kumulierten Mitgliederzahl aller individuellen sowie allen Mitgliedern der Kollektivmitgliedern ermittelt.

Einzelheiten regelt die Delegiertenversammlung.

Art. 25 / Rechnungs- und Geschäftsjahr

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V Schlussbestimmungen

Art. 26 / Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes und nach Durchführung der Liquidation wird das Verbandsvermögen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung verwendet.

Im Falle der Auflösung bleiben die Verbandsorgane bis zur abschliessenden Delegiertenversammlung im Amt.

Art. 27 / Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung des SVBG vom 28. Mai 2018 in Bern genehmigt und auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen bzw. ergänzen jene vom 22. Oktober 2009.

Alle Reglemente, die den Statuten nicht widersprechen, bleiben in Kraft.

Schweizerischer Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen SVBG - FSAS